



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 10 vom 20.09.2023

## Inhaltsübersicht

- **Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab für das Überschwemmungsgebiet am Ehenbach auf dem Gebiet der Marktgemeinde Luhe-Wildenau im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab**
- **Einladung zur 61. ordentlichen Generalversammlung der Landkreissiedlungswerk Neustadt a.d. Waldnaab eG**
- **Stimmkreis 308 Weiden i.d.OPf. Bekanntmachung Sitzung des Stimmkreis-ausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis für die Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023**
- **Stimmkreis 308 Weiden i.d.OPf. Bekanntmachung zur repräsentativen Wahlstatistik für die Landtagswahl am 08.10.2023**



# Überschwemmungsgebietsverordnung

des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab

für das Überschwemmungsgebiet am Ehenbach auf dem Gebiet der Marktgemeinde Luhe-Wildenau im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

vom 13.09.2023

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, sowie Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete Verordnung:

## § 1

### Allgemeines, Zweck

(1) <sup>1</sup>Auf dem Gebiet der Marktgemeinde Luhe-Wildenau wird das in § 2 dieser Verordnung näher beschriebene Überschwemmungsgebiet am Ehenbach festgesetzt. <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser. <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

## § 2

### Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den als Anlage veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab und im Rathaus der Marktgemeinde Luhe-Wildenau während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

(1) <sup>1</sup>Folgende sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 WHG sind im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt:

- a) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- b) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- c) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- d) das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- e) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- f) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
- g) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

<sup>2</sup>Für diese Vorhaben gilt § 78a Abs. 1 bis 3 WHG.

### **§ 5**

#### **Heizölverbraucheranlagen**

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) <sup>1</sup>Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

## **§ 6**

### **Anforderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 13.09.2023  
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

gez.  
Andreas Meier  
Landrat



## EINLADUNG

zur 61. ordentlichen Generalversammlung der Landkreissiedlungswerk  
Neustadt a.d. Waldnaab eG  
in Altenstadt a. d. Waldnaab, „dWirtschaft“ im Sportheim, Jahnstraße 4

am 26. Oktober 2023 um 17.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Bekanntgabe des Prüfungsberichtes 2022
4. Jahresabschluss 2022
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2022
6. Verwendung des Bilanzgewinnes 2022
7. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates  
für das Geschäftsjahr 2022
8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
9. Verschiedenes

Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 liegt im Büro der  
Landkreissiedlungswerk Neustadt a. d. Waldnaab eG  
(Adresse: Knorrstraße 1, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab) zur Einsichtnahme auf.  
Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Zutritt zur Generalversammlung haben nur Mitglieder.  
Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat sind der Genossenschaft fünf Tage  
vor der Generalversammlung unter Angabe von Name, Beruf und Anschrift des  
vorgeschlagenen Mitgliedes schriftlich einzureichen.

Neustadt a.d. Waldnaab, 14.09.2023

Ernst Schicketanz  
Aufsichtsratsvorsitzender



**Stimmkreis 308 Weiden i.d.OPf.**

## **Bekanntmachung**

### **Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis für die Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023**

Die Sitzung des Stimmkreisausschusses gemäß Art. 41 des Landeswahlgesetzes (LWG) und § 69 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWO) sowie Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG) zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtags- und Bezirkswahl im Stimmkreis 308 Weiden i.d.OPf. findet am

**Donnerstag, den 12.10.2023, um 09.00 Uhr  
im Neuen Rathaus der Stadt Weiden i.d.OPf.,  
kleiner Sitzungssaal (Zi.Nr. 1.64, 1. Stock),  
Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.**

statt. Der Stimmkreisausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 LWG). Der Sitzungsraum ist über den Aufzug im Foyer des Neuen Rathauses barrierefrei zu erreichen.

Weiden i.d.OPf., 15.09.2023

gez.

Nicole Hammerl  
Stimmkreisleiterin



## **Stimmkreis 308 Weiden i.d.OPf.**

### **Bekanntmachung**

#### **zur repräsentativen Wahlstatistik**

#### **für die Landtagswahl am 08.10.2023**

Für die Wahl zum 19. Bayerischen Landtag am 08.10.2023 wird im Stimmkreis 308 Weiden i.d.OPf. in folgenden Urnenstimmbezirken ein repräsentativer Stimmbezirk eingerichtet:

Markt Floß, Stimmbezirk 1  
Markt Luhe-Wildenau, Stimmbezirk 3  
Stadt Vohenstrauß, Stimmbezirk 2  
Markt Waldthurn, Stimmbezirk 1

In diesen Stimmbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Kennbuchstaben für die Zuordnung nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet.

Mit der repräsentativen Wahlstatistik lässt sich das Wahlverhalten, nämlich die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe, nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe analysieren. Sie gibt – über das amtliche Wahlergebnis hinaus – Informationen, in welchem Umfang sich die Wahlberechtigten nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen an der Wahl beteiligt und wie die Wählerinnen und Wähler gestimmt haben. Zudem gibt sie Auskunft, auf welche Weise Stimmen ungültig abgegeben wurden.

Das Verfahren ist gemäß Art. 91 Abs. 2 Landeswahlgesetz (LWG) i. V. m. § 87 Landeswahlordnung (LWO) zugelassen und geregelt.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Bayerischen Landeswahlleiters unter <https://www.statistik.bayern.de/wahlen/wahlstatistik/index.html> abrufbar.

Weiden i.d.OPf., 18.09.2023

gez.

Nicole Hammerl  
Stimmkreisleiterin



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.